**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

# supplied of the property of the party of the von Escher und Ustert

Mitgliedern ber gesetzgebenben Mathe ber helveirschen Republit.

Band III.

Nº. XXXI.

Lug en 23. Mirg 1799. (3. Germ. VII.)

regressin and use their Color for State and increase

Gefezgebung. Groffer Rath 18. Marj. Prafident Omur.

indiality of complete modern project

Fo'gendes Gutachten wird jum zweitenmal verles trag wird angenommen. fen und in Berathung genommen.

#### Un ben Genat.

Ortseinwohnern Belvetiens verbothen gemefen, Geld! anderswo als in gewißen ehmaligen Rantonen , Graff mit jenem Gefes übereinstimmend gemacht werde. Landschaften oder Stadten, auf liegendes Gut Unter: pfandsweise aufzunehmen.

bei diesen Geld raren Zeiten bem Landburger Schaden

In Erwägung brittens, bas die Constitution alle Grengen gwischen Rantonen und Landschaften aufgebo; ben, und allen helvetischen Burgern gleiche Rechte sufichert,

#### beichließt der große Rath :

. I, Jedem helvetifchen Burger wird geffattet, Geld

2. Der Gultbrief oder Unterpfandsverschreibung

Merunterpfandete liegt.

3. Jeder Glaubiger, der folches Unterpfand er, halten hat, genießt in Zins und Rapitalseinziehung, bei Ganten, Fallimentern, der namlichen Rechte, wie der Ureinwohner des Orts, wo das Pfand liegt. 4. Dieses Gesez bleibt so lang in Kraften, bis

allgemeine Gesetze anders darüber verfügen werden.

5. Obiges foll gedruft, und in Selvetien befannt gemacht verden.

Kuzern, den 20. Hornung, 1799.

Rahmens der Commiffion. Smur. Smur.

Grafenried will diefes Gutachten fogleich auch auf die Fremden ausdehnen. Das Gutachten wird wiele in Berathung genommen.

- § 1. Underwerth fimmt bem § bei, fobert rut aber Grafenrieds vorgeschlagnen Beifag. Diefer Uns

§ 2. Wird ohne Einwendung angenommen. § 3. Cartier glaubt, Diefer f fen dem Fremben: Gefet jumieder, welches feine Unnahme von Burgern In Ermagung, dag laut alten Gefeten einigen aus folden Staaten zulaffe, welche mit helvetien im Rrieg begriffen find, und wunscht alfo, daß biefer S

schaften oder Stadten, auf liegendes Sue Unter: Anderwerth vertheidigt den 5 als ganz zwefz deweise aufzünehmen. In Erwägung, daß diese Einschränkung besonders mäßig. Gernrann kimmt ebenfalls zum 5. Esch er Vielen Gield raren Leiten dem Kandhirger Schaden ist auch der Meinung, daß dieser I zwekmäßig sen, und er bedanrt, daß die öffreichischen Unterthanen in dem gegenwärtigen Augenblit nicht für einige Millionen Gitter in Selvetien befigen, um wirtfame Repreffalien gebrauchen zu konnen. Der S wird unveraudert anges

Anderwerth wünscht, das noch der Zins bes
fimmt werde, um welchen Geld ausgeliehen werden

fann, er schlagt 5 pcto. als bochften Bins vor.

von seinen Mithirgern oder Eingesegenen in Helvetien Escher bemerkt, das es hier nicht darum zu aufzunehmen, und auf seine liegende Giter veranter, thun ist, das ganze Auleihungssystem zu bestimmen, pfanden zu lassen.

2. Der Gultbrief oder Unterpfandsverschreibung durch die einzelne Distrikte auf sich selbst eingeschränkt foll nach derjenigen gefezlichen Form errichtet werden, waren, um Anleihun gen zu machen. Er fodert wie foldes an denen Orten zu geschehen psiegt, wo das alfo, das man bei dem Gegenstand selbst bleibe, und über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung gehe, weil man fonst das ganze Schuldenspstem ebenfalls fogleich zu behandeln im Fall ware.

herzog v. Eff. ffimmt auch zur Tagesordnung, weil es hodift unpolitisch ware, ein folches Maximum ju bestimmen, ehe bas Unleihen von Rapitalien ins Ausland verboten ift, tenn fonft wurde alles Geld gu höhern Zinsen ins Ausland gehen, und also fatt Leich: tigkeit, Gelb zu geringen Zinfen aufzunehmen, zu bes wirfen, ber grofte Geldmangel mit allen feinen traus rigen Folgen bewirft.

Panchaud ift herzoge Meinung, glnubt aber,

es fen nothwendig, die bieberigen fo berfchiedenen und ben ftrengften Auffundungegefegen bes Rant. Bern,

feltsamen Zinsgesete aufzuheben.

er aber nur auf die verpfandeten Schulden ausgedehnt Schuldner besjenigen Theils Selvetiens, der bisher wiffen will, damit ber handel dadurch nicht ins Ges begunftigt mar, auf einmal durch diefe großere Strenge drang fomme, und fich feine bedurftigen Capitalien gedruft, und in benejenigen Theil helvetiens, wo die su allfällig hohern Zinsen verschaffen konne. Desch Glaubiger begunftigt waren, wurden die Rapitalien unterfügt Anderwerth, und benkt, die Rapitaliften ins Ausland geworfen, und dadurch woch weit mehr werden nun von ihrem Eifer ihr Geld auswarts angu: Drut für die Schuldner entftehen , als bisher flatt legen, zurütgekommen fenn. Euftor fodert Vertagung hatte. Solche wichtige Gegenstande muffen unter alls dieser Frage, weil auch er überzeugt ist, oaß man gemeinern Gesichtspunkten, und nicht so abgerissen noch weit tiefer eingreifen mußte, wann man sich mit für sich betrachtet und behandelt werden, sonst bewirkt biefem Gegenstand befagen wollte.

Billeter stimmt Anderwerth bei, weil die Schuld: briefzinfe gu 5 pcto. bestimmt fenn, und Die Raufleute bod) zu 6 und mehr peto. Geld aufnehmen fonnen.

Auftrag hatte, ein Gutachten um bie in einzelnen Theit jenen Truppen geraumt fen. Ien Belvetiens vorhanden gewesenen Einschrantungsgeses nige Mittheilung Diefer froben Bothschaft, an den Be für Unliehungen zweimaffig aufzuheben, vorzulegen; Senat. Cartier folgt, hatte aber gewünscht, daß bag auch er Grenzen dem Wucher setzen will, aber das Direktbrium diese Rachricht gestern schon, als es auf eine zwefmassige Art, so das nicht durch dieselben sie durch Kanonenschusse bekannt machte, der Geses mehr Nachtheil als Bortheil entftehe; benn in Rut; gebung mitgetheilt hatte. Diefer Antrag wird anges ficht der Binfe von bloslaufenden Schulden find auch nommen. Einschrantungegefege vorhanden; wurden biefe nun durch Anderwerths Antrag aufgehoben fenn oder nicht? gefest. da der Gegenstand so wichtig ift, so fodert er entwei § 4. Cartier glaubt, diefer & werde das Gefet der Berweisung von diesem Antrag an oine Commiss in üblen Credit, und die Rapitalisten in Furcht segen, fion, oder aber, daß berfelbe schriftlich für 6 Cas daß vielleicht in Zufunft die Sinterlagen in ihrem auf den Rangleitisch gelegt, und erft nachher in De Berth geschwacht werden fonnten; gubem wird Diefes rathung genommen werde.

trags an eine Commiffion, weil er nicht neue Theile ftreichung Diefes g. Auderwerth folgt Diefem Uns ber helvetischen Burger von dem zehnten Theil abs trag, welcher angenommen wird. I hangig machen will. Herzog vereinigt fich mit Graf, wird ohne Cinwendung angenommen.

Gefene in einem gand felten gemacht wird.

Ablöslichkeit der Rapitalien von dieser Commission In Ruksicht des 18. I trägt die Commission an haben. Carki er fodert Tagesordnung über diesen zu bestimmen: "Wegen persönlichen Sachen, soll sich gintrag, der in das Civilgesezbuch gehört, und also der Rlager bei demjenigen Friedensgericht melden, in hier noch nicht behandelt werden konn. Herzog v. Ess. dessen Bezirk der Beklagte haushäblich angesessen ist; folgt Cartier, weil die Circulation leicht gemacht wers Diefer Untrag wird angenommen. ben muß, wenn man Ueberfluß an Geld haben will, und weil der Bertrag zwischen Schuldner und Glass maßen angenommen: 39 In dinglichen Sachen soll der biger frei ift , und durch feine unmittelbar einwirfende Rlager fich bei demjenigen Friedensrichter melden, in Gefetze gehemmt werden foll. Efch er bittet , daß deffen Bezirf das liegende Gut, das den Gegenfand des man Gorge trage, nicht das gange helvetien gu ber Streithandels ausmacht, liegt. schweren, mahrend dem man einen Theil deffelben er: § 21. Wird folgender maßen auf Antrag ber leichtern will : wurde man einen Mittelweg zwischen Commission bin bestimmt. " Jede Rechtssache, welche

und den leichtern des Rant. Zurich treffen, und gum Underwerth beharret auf feinem Untrag, ben allgemeinen Gefes machen wollen, fo wurden alle man oft dasjenige, was man meiden wollte.

Rilch mann giebt feinen Untrag guruf.

Dos Direktorium theilt Rachricht mit, daß in Bundten noch eirea 4000 Defterreicher gefangen ges Carrard errinnert, daß diefe Commiffion den nommen worden, und nun diefes Cand ganglich von Escher fodert schleus

Die Berathung über obiges Gutachten wird forts

Gefeg wohl in feiner Jorm', feineswegs aber in feis Graf fimmt auch zur Berweifung biefes Une nem Wefen abgeandert werden, baber fodert er Durchs Der folgende 9

bittet aber nicht zu vergessen, daß das Geld eine Die an die Commission zurüfgefandten SS des Waare ist, welche wohlfeil wird, wenn sie häusig Friedenrichtergutachtens werden wieder in Berathung vorhanden ist, und sehr theuer, wenn dieselbe durch genommen, und Anderwerth tragt im Namen der vorhanden ist, und sehr theuer, wenn dieselbe durch genommen, und Anderwerth tragt im Namen der vorhanden ist, und sehr theuer, wenn dieselbe durch genommen, und Anderwerth fragt im Namen der vorhanden ist, und sehr den Gestion ne in einem Land selten gemacht wird. Commission darauf an, ben 13. 5 der 2ten Sektion Anderwerths Antrag wird an eine Commission einstweilen zu vertagen, weil noch nahere Bestimmunz gewiesen, und in dieselbe geordnet: herzog, Pan, gen über die Friedenkrichter getroffen werden muffen, chand, Egg v. Ell. Erlach er und Desch. ehe man in diesen S eintreten kann. Dieser Antrag Rilch mann will auch ein Gutachten über die wird ohne Einwendung angenommen.

§ 19. Wird auf Antrag der Commiffion folgender

fchaft jum Gegenftand hat, und in dem gaufe eines indem Diefe ohne Widerrede bezahlt werden muß; Die

Sutachten vor:

# Sechster Abschnitt.

6 28. Dienst bes Vaterlandes, Gefangenschaft, Rrantheit, Abme enheit und hohere Gewalt, find Die Der Richterscheinung vor dem Friedensrichter find, und einzig rechtmäßigen Entschuldigungegrunde ber Micht- uberall jedes Gericht über folche Gegenftande Die aus erscheinung vor dem Friedensrichter.

ju tonnen , auf Die erfte Borladung nicht erfcheint, Erolerei Thur und Thor geoffnet, weil fein Eroler bann begablt eine Buffe bon 2 Fr. und erfest dem erfchiene, mehr bor dem Friedenkrichter erfcheinen wurde; judem nen Theil die Roften nach einem billigen Unschlag.

ber im § 28. angeführten Grunde entschuldigen kann, Schadenersez betrachtlicher senn kann, und also vor verfallt in eine Buße von 4 Fr. und hat dem erschies den behörigen Richter gewiesen werden soll. Anders nenen Theil die billigen Kösten samt dem ihm durch werth beharret auf seinen Einwendungen gegen Cars Die Aufzögerung jugefügten Schaden zu erfetjen.

eichniß dem Friedensrichter eingeben , welches der Rutweisung an die Commission. Gecretan vertheidgt

Richterscheinung anmerfen wird.

Friedensgericht oder an bas Diffriftsgericht, je nach bracht werden. Bimmermann bittet, daß man nicht bem der Gegenstand in der Competenz des eint oder von dem hauptgrundsag abweiche, daß die Friedens, andern liegt, wenden, welches den ansgebliebenen richter gur Berminderung ber Projeffe bienen follen ; Theil borfodern, und bor jeder weitern Untersuchung wann wir aber zugeben, daß der Roffen wegen die Diefes Gegenstandes, über Die Strafe, Roffen , und bor bem Friedenkrichter entfiehen, Prozeffe angefpons Schadenerfaz gegen den ausgebliebenen Theil abspres nen werden konnen, so verfehlen wir ja gang Diesen chen wird.

Strafen werden zu Sanden der Ration bezogen.

nommen.

Fall zu fart an, und wünscht überhaupt, bag bei ben aufgetragen witd Anderwerth widerfest fich diefem: Friedensrichterverhandlungen teine folche Strafen be- Untrag , weil der Friedensrichter allein feine Competens ftimmt werden, oder daß diefe Strafen im Berhaltnig haben foll. Carrard glaubt auch, wann ein Richter mit den Umftanden des Strafbaren fiehen. Under teine urt Competenz habe, fo muffe er doch über die werth unterftügt den f, weil ohne diese Strafe der Roften absprechen konnen, weil fonst die traurigsten Friedensrishter ohne Aufeben mare, und man feinen Weitlaufigfeiten entflunden. Schlumpf murbe wohl

fiffeiten Unlag, weil durch denfelben aus allen den geringen Abfaffungsverbefferur g, die er der Commiffon einzelnen Gegenstanden der Buffe, Entschadigungen uberweifen will. Der 5 wird der Commiffion guruf u. f. w. ein Projeg entffeben murde ; judem bedurfe gewiefen, und der 33. I ohne Einwendung augenommen.

Die gange ober theilweise Ansprache einer Verlaffen es in Rufficht der Buffe feines weitern Rechtsspruche, Jahrs angehoben wird, foll vor denjenigen Friedens, der Gegenparthei verursachten Kossen sind im gleichen richter angebracht werden, in dessen Bezirk der Erb. Fall, und nur wegen dem Schadenersaz denkt er, lasser zur Zeit seines Absterbens semen Wohnsiz hatte." musse die Sache an den kompetirlichen Richter gewiesen Statt bes an die Commiffion gurutgewiesenen werden. Underwerth tann Carrard nur in Rutficht oten Abschnitts legt die Commiffion folgendes neues der Buffe, keineswegs aber über die Entschädigung beiftimmen , weil der Friedensrichter fonft mehr Gewalt erhalten wurde, ale ihm die Grundfage bes gangen Beschluffes geben. Rildmann will, daß man auch gezwungen vor dem Friedenkrichter erscheinen muffe. Carrard beharret, weil jene Unfoffen gerade Die Folge einung vor dem Friedensrichter. Richtachtung feiner Borladung entstehen, absprechen 3 29. Wer ohne einen dieser Grunde aufweisen darf; auch wurde durch Anderwerth's Antrag der tann Diefe Entschadigung für Die Roften der Gegenpars § 30. Wer auf die zweite Borladung nicht er, thei nie betrachtlich fenn, weil fie nur die zwei Reifen scheint, und die Richterscheinung nicht durch einen jum Friedenkrichter betrift, und hingegen dann ber rard's Antrage. Ummann ift Carrard's Meinung, § 31. Der erfchienene Theil wird bariber ein Ber: begehrt, aber gu naherer Beftimmung Diefer Grundfage Friedensrichter unterzeichnen, und die zweimalige Carrard's Grundsate, und glaubt einzig, im Fall ein Richterscheinung anmerken wird. Fremder vor einen Friedensrichter berufen wurde und § 32. Der erschienene Theil wird fich diefer Kosten vergebens erschienen ware, konnte die Sache dieser und zugefügten Schadens halben, entweder an das Entschadigung vor den Distriktsgerichtsprafident ges Grundfag; er fodert also Rutweisung an die Commis 5 33. Die in den ff 29. und 30. feffgefesten fion. Fier; flimmt Anderwerth gang bei. Beber ift gang in Zimmermann's Grundfagen und folgt feinem: 5 27. und § 28. werden ohne Einwendung ange: Antrag. Gecretan tragt eine neue Abfaffung bes bor, welcher zufolge wann die Roften über 6 Franken § 29. Cartier fieht diese Strafe für den ersten betragen, die Reoifion dem Diffrittegerichtsprafidenten Borladungen tein Gehor gebe. Der f wird unveran. Carrard beiffimmen, wann er ben Friedensrichter allein bert angenommen, so wie auch die beiden folgenden § als ein wirkliches Tribunal ansehen tonnte, ba dief \$ 32. Carrard furchtet biefer & gebe ju Beitlau aber nicht ber Sall ift, fo flimmt er jum & mit einer

Secretan im Namen einer Commiffon fragtifolgt Fierz und wunscht das feltsame Basler Befeg auf borauf an , luber die Birichrift der Unna Frei von juheben. Georeian beharrt auf der Tagesordnung. Auenstein, Ranton Argau, zur Tagesordnung zu gehen, Gnfendorfer bemertt, bag ein folder End durch begrunder auf das Gejez über unehliche Rinder, indem einen Beauftragten geschehen kann. Escher klimmt biefes dem Begehren dieser Bürgerin binlanglich entr Fierz bei, in der Kofnung das Direktorium werde dies fpreche. Diefer Untrag wird mit Dringlichkeitserflarung fem Bittsteller durch feinen Juftigminister Auskunft ger angenommen.

Das Direktorium fodert schleunige Bestimmung der Besoldung der Miliztruppen, weil man jeden Augen, ton Luzern, fodert Bestatigung einer Ernennung zu eis blit ungewiß ift, wann dieselben in Bewegung gefest ner militarischen Stelle. Brope fodert Tagesordnung. werden muffen. Cartier bemerkt, daß die Commit herzog b. Eff. fodert Verweifung and Direktorium. fion gegenwartig mit Diofem Gegenstand fich befchaftige; Efcher fimmt Brope bei, weil Die Gefegaeber in teis

wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob Schuldglaubiger ge: richtlich folche Schuldner belangen konnen, Die sich im dungsbestimmung des Gerichtsschreibers. Die Bitts Berhaft befinden ? Diese Frage wird an eine Com Schrift wird der Befoldungstommiffion zugewiesen. miffion gewiesen , in melche geordnet werden: Gers

mann, Betfch und Cartier.

commission zugewiesen.

### Machmittagfigung.

Maria Egerter, von Trub im Ranton Bern, Direktorium, mit der Empfehlung Diefer Bitte. Dies bittet um Erlaubnig fich aufs neue verehlichen zu ton- fer Antrag wird augenommen. nen, weil ihr Mann walzescheinlich in fremdem Krieges Dienft umgekommen, und fie von demfelben geschieden daß der Bezirk Oberglat jum Diffritt Gpies geordnet fen. Gerretan fodert Tagesordnung. Gchlumpf werbe. Adermann fodert Berweifung an Die Gins glaubt, da ein Scheidungsbrief vorhanden fen, tonne theilungs , Commiffion. Mefch fodert Entsprechung. man diefem Begehren entsprechen. herzog von Eff. Cartier fobert Berweifung an eine befondere Come bemerft, daß die Bittfellerin bor ihrer Scheidung mit miffion. Diefer Untrag wird angenommen und in die ihrem jetigen Berlobten ein Rind erzeugte, und Diefe Commiffion werden geordnet : Rubin, Mefch und Che alfo, lant den Gefegen, nicht fatt haben follte: Sammeler. er fodert Berweifung an eine Commission zur nahern Unterfuchung Dieses Falls. Dieser lezte Artrag wird wünscht Herabsetzung ber 2 vom 1000, und Berringes -angenommen, und in die Commission geordnet: Legs gerung der Lockaufungssumme der Grundzinse. Man ler, Schlumpf, Reliftab.

Sigmund Rugner, im Riefchbach bei Burich, ber in Sa'el wegen einem Rleefamenantauf einen Projeg hat, begehrt einen End, den man ihm absodert, in Fryburg, begehrt Wein ausschenken zu Durfen. Brope Burich flatt in Safel leisten zu konnen. Schlumpf fodert Tagesordnung. Ackermann fodert Vertagung wundert sich über dieses Endleistungs , Begehren bes bis zu Abfassung des Weinschenkgesetzes. Dieser lette Baeler Cantonegerichts, und will dem Bittsteller ent, Untrag wird angenommen. sprechen. Anderwerth fodert Tagesordnung. Ger cretan fimmt Anderwerth bei, weil die Gache gang bem Diffrift Schupfheim jugeordnet zu merden. 3ibb richterlich ift. Opfendorfer bezeugt, bag Diefe Ende mann will diefem Begehren entsprechen. Rilchmann leifting in den Basler Gefetien begrundet war. Fierg folgt Diefem Untrag, welcher angenommen wird. fodert Derweifung an das Direttorium. Gchlumpf

ben laffen. Diefer Untrag wird angenommen.

Otmar Schuhmacher, von Minffer im Cans er fodert daher Berweifung an diefelbe. Diefer Untrag nem Fall militarifche Ernennungen bestatigen werben.

Man geht zur Tagesordnung.

Das Diffriftsgericht von Schwig fodert Befols

Loreng Bernath von Lagigen im E. Schaff haufen, begehrt eine fremde Burgerin beurathen gu Das Direftorium begehrt Bestimmung bes Moan tonnen, welche das Einzugsgeld nicht befigt. Ehr cements in der Legion und ben fiehenden Truppen, mann fodert Berweifung ans Direftorium. Brone und wünscht, daß daffelbe so viel möglich nach dem fodert Tagesordnung, begründet auf die Richterlichs jenigen Grundfag bestimmt werde, ber bei ber Diltg feit des Gegenstandes. Rilchmann denft, Die Lages, fesigesezt wurde. Diese Bothschaft wird der Militair fordnung muffe auf das hierüber bestehende Gefez ber grundet werden, welches Jedermann nach Belieben gu Die Berfammlung bildet fich in geheime Gigung: heurathen erlaube. Al chermann folgt Diefem legten Untrag , welcher angenommen mird.

Jatob Seiler, in Geedorf im Canton Bern, ber arm ift und 10 Rinder hat, bittet um ein fleines Stufchen land. Gecretan fobert Berweifung ans

Die fleine Gemeinde Cinigen im Oberland wünscht

Die Gemeinte Eglepans, im Diffrift Coffonan, geht zur Tagesordnung.

Der Aufscher des Schlosses St. Denis im Cant.

Die Gemeinde Schachen im Ct. Lugern, begehrt

Die Munigipalitat Zofingen fodert Entschadigung

für ihr verlohrnes Umgelb. Die Bittschrift wird an Direktorium. Jomini fobert Bermeifung an die

Die hierüber niedergefeste Commiffton gewiefen.

B. Geberino Infermino, v. Grabefano im C. bei, beffen Untrag angenommen wird. Lauis, flagt dag er nur Darch eine ftarte Gumme Geld in das Collegium der Rotarien konne aufgenommen werden. Dollmetsch endlich angenommen werde. Bleg begehrt Regli winfcht Diesem Uebel gu ffeuern. Efch er fo: Bertagung. Diefer legte Untrag wird angenommen. bere Berweifung an die Rethtsgang ; Commiffion. Ge ere tan wünscht eine besondere Commission, um die: fem ftinkenden Ariftofratiem fchleunig abzuhelfen. Uns der weth fodere Berweisung an die Rotariats : Com: miffion. Jomini verfichert, daß bas Direktorium hieraber eine Berordnung gemacht habe. Cartier unter 23 Mitglieder (Die Suppleanten eingerechnet) fodert Berweisung an das Direktorium. Rildmann berabgefunkener Rantonggerichte, wird verlesen, und unterflit Geeretan. Maxcacci folge Underwerth an eine aus den B. Beroldingen, Zaslin, und fodert baldigen Rapport. Diefer Untrag wird an Fuchs Pfnffer und Bodmer bestehende Come genommen.

Die Chorherren von Bolerna flagen über Abschaft fung der Zehenden und Grundzinse, und fodern Ents erhalt zu ihrer Berichterstattung einige Tage Berlans schadigung. Euftor fodert Berweisung an das Dis gerung. reftorium. Marcacci und Cartier folgen diesem

Antrag welcher angenommen wird.

winfchen eine eigne Munigipalitat auszumachen. Beutifvie Rachrichten vom Gegentheil immer feltener wers ter fobert Entsprechung. Under folgt. Rilch mann den. Fornerod erflart fein feidwefen über das mas fobert Berweisung an die wegen Rothenburg niederges er heute im Bulletin von gausanne (Mro. 13, G. 104)

deffen Untrag angenommen wird.

bittet, um Einftellung eines Rechtstriebes. Acter gem Gewicht fenn. mann fodert Tagesordnung. Cartier fodert Berg weifung au die hieruber niedergefeste Commiffion. Graf Schreiben des General Daffena über ben neuen folgt Diefem Untrag, welcher angenommen wird, und Sieg ber Franken im Engabin und Die gangliche ber Commiffion wird flatt Rubn, wegen Abwefenheit, Raumung Bundtens von ben Defterreichern, bas Alefch beigeordnet.

Die Gemeinde Palegieup im Diffrift Dron fodert

geht zur Tagesordnung.

Die Hintersaffen der Gem. Arch, im Dift. Buren, fo: bern gleichen Untheil an den Gemeindsgutern, wie die Birger, weil fie auch die gleichen Beschwerden tragen. Schlup fodert Verweisung an die Commission der Gemeindguter. Wyder fodert Tagesordnung, weil Die Sache richterlich fen. Cartier folgt Schlup, Deggeter für 4 Wochen Urlaub. Diefen Begehren deffen Untrag angenommen wird.

Die Gemeinde Chatelard im Diffrift Bivis wünscht daß die Vormundschaften den Munizipal taten überlas

Untrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bielmacheren , im Diftrift Brugg, nommen. fodert Befreiung der Lostaufung der Grundzinfe. Man

geht jur Tagesordnung.

Christian Whier ven Gergenfee, fobert Ent Lugano vorgelegt murbe, unrichtig fen. schädigung megen verlohrner Schlofwachterstelle in Lenzburg. Actermann fodert Berweifung an das wird in Berathung genommen.

Staateschuldenkommiffion. Bleg ftimmt Ackermann

Beutler fodert bag B. Amrein als italienischer

#### Senat, 18. Marg. Prafident: Rabn.

Der Befchluf über bie Erfetung unbollftandiger miffion gewiesen, bie in 3 Lagen berichten foll. Die Commiffion über bas Fest vom 12ten April

Rebing giebt einige Rachrichten bon ber gegens martigen guten Stimmung im Ranton Waldfraiten. Die Berghofe von Sochdorf im Canton Lugern, Bodmer bezeugt feine Freude darüber und municht daß feste Commiffion. Actermann ffimmt Beutlern bei, von Bern liest. Mener b. Arau findet, Die Ausfas gen ber friegegefangenen Defterreicher, beren Bods Joh. Fuß, von Butisholy im Canton Lugern, mer gedacht hat, konnen in keiner Rutficht von einis

Das Bollgiehungebirektorium überfendet bas unter lebhaften Beifallsbezeugungen angehort mirb.

Bobmer will, man foll bei fo freudigen Geler Berringerung ber Bertaufung ber Grundzinfe. Dan genheiten ben jablreichen Buborern, ihre Freude Durch Beifautlatichen zu bezeugen, ebenfalls erlauben.

# Groffer Rath, 19. Marg.

Prafibent : Smur.

Spengler und Fifcher begehren fur 8 Tag,

wird entsprochen.

Reghli fodert für ben Diftritteftatthalter bon Urfelen und feinen Gehulfen die Ehre ber Gigung. sen werden Schlumpf fodert Tagesordnung, weil Billeter unterstütt diesen Antrag, weil diese Thats Das Gesez schon die em Begehren entspreche. Dieser bewohner sich mit den Franken fur die Sache der Freiheit verwendet haben. Der Antrag wird anges

> Pellegrini verfichert, daß die Bittschrift welche geftern wiber bas Collegium der Rotarien im Ranton

Die Fortfegung Des Friedenseichtergutachtens

wendning angenommen.

enthalten ju fenn glaubt. Secretan ift Carrards rard bei. Secretans Antrag wird angenommen. abhelfen, und bier fen nur nothwendig zu fagen, die beiden Partheien fie begehrt. Underwerth folgt chem gufolge man auch bort die Einwirfung ber 200 Diefem Untrag, welcher angenommen wird.

Der Friedensrichter.

ben, weil Diefe oft nicht einig werden tonnen, fone wird ohne Abanderung angenommen. Dern begehrt daß der Friedensrichter Der britte Schat ger fenn muffe. Underwerth glaubt, Diefes berifdaß B. Amrein als italianifcher Dollmetfcher anges flebe fich von felbst, boch will er zu mehrerer Deute nommen werde. Legler folgt, weil langere Proben lichkeit dieses in dem S anzeigen. Euftor will daß der Nation zu tostbar zu fteben fommen. Bim mers wann Die Schafter nicht einerlei Deinung find, fie mann fobert Bermeifung Diefer Ernennung in eine einen dritten Schafter felbft mablen follen. her jog Rachmittagefigung. Diefer Untrag mird angenommen von Ef. ftimmt Cuftorn darin bei, daß er ben Frie Densrichter ju feinem Schater machen will, weil Der fen und in Berathung genommen. felbe uber feine eigne Competeng nicht felbft Schater fen und in Berathung genommen. fenn fann; er will dagegen daß der Friedensrichter sieben Burger vorschlage, von denen sede Parthei 2 In Erwägung, daß es eine der vorzüglichstem ausschlägt- wodurch dann 3 Schäßer übrig bleiben. Pflichten des Staats ift, dafür zu sorgen, daß die Desloes stimmt Herzog ganz bei. Anderwerth fünftigen Bürger desselben durch zwesmässigen Unterskann Herzogs Untrag nicht beistimmen, und vereinigt richt in den Stand gesetzt werden, ihre bürgerlichen fieben Burger borfchlage, von benen febe Parthei 2 fich bagegen mit Cuftors Borfchlag. De fcb ift Rechte ju genieffen, und ihre burgerlichen Pflichten Columpfe Meinung. Sergog beharrret auf feinem ju erfellen; Untrag, weil der Fall leicht möglich mare, bag dief Schafer nicht einig werden tonnten, um fich einen Sleichheit und Freiheit gegrundet ift, und der auf britten Schaffer zu ernennen. Berjogs Untrag wird einer reprafentativen Berfaffung beruht, ber Gegens angenommen.

Prafident fenn foll. Efcher fodert Lagesordnung meinften, wichtigften und hochften Intereffe fenn muß; über Diefen Antrag, weil fonft der zweite Schaber In Erwagung, Daß es dringend ift, den bisherte Secretar und der dritte Weibel fenn mußte, und dann gen Juffand bes offentlichen Unterrichts auf eine zweis frine Schaper mehr vorhanden maren. Man geht maffige, aber auch vorfichtige, und mit dem gegens gur LageBordnung.

Der § 44 mird ohne Ginmendung angenommen. 5 45, Gecretan fennt feine Gemeindeschreiber

§ 36 und bie 3 folgenden SS werden ohne Gins und will bestimmen, bag bier ber Munikivalschreiber Diefes Umt berfeben muffe. Undermerth bemertt \$ 40. Carrard wunfcht biefem & noch beigufut Dag fcon in einem frubern & der Ausbruf Gemeinds daß, mann der Friedensrichter naturlicherweife fchreiber angenommen murde. Cartier mill por glauben fann, daß die Gache innert feiner Competeng Dem FriedenBrichter feine Schreiber haben. Unders fen, bann feine Schapung fatt haben foll. Un D'er: wert b bemerft, bag man nichts leichter vergeffe als werth vertheidigt den S, weil durch ben vorgeschlag. Bablen, und bag daher diefe Schapung schriftlich ges nen Bufas die Sache in die Willführlichfeit des Frie Schehen muffe. Ummann fimmt Cartier bet, weil benerichtere gefest wurde. Carrard beharret auffeiner ber Schager Die Schagung niederschreiben fann. feinem Untrag, weil ohne benfelben immer unnuger Gecretan ftimmt Ammanns Antrag bei, und will weife Die Schatung ftatt batte; Doch will er feinen Dag der Friedenkrichter Diefe Schatung unterzeichnen Beifag dabin abandern, daß die Schatung nur dann folle. Desloes will einen ber Schater unterfchreis flatt haben muffe, wann eine der beiden Partheien ben laffen. Carrard ift Secretans Meinung, meil biefelbe begehrt. Euftor ftimmt nun Carrards ab leicht der Fall eintreten tonnte, daß teiner der geanderter Meinung bei, Die er aber in dem & felbft Schatter fchreiben tann. Atermann ftimmt Cars

§ 47. Euftor unterfingt Diefen S und bezeugt, Schatung fen nicht nothwendig, mann feine ber baff er einen Brief von ganfanne erhalten habe, well vofaten nicht liebt. Schlumpf fann nicht billigen, Der § 41 wird ohne Ginwendung angenommen. | bag, mann zwei bumme Bauern bor ben Fries § 42. Auf Underwerthe Antrag wird hier denerichter fommen, fie feinen vernunftigen Mann beigefügt: " unter oder uber der" Competenz mitnehmen fonnen. Schoch will, daß einfaltige Leute fich einen Beiftander bon der Munizipalitet erbitten § 43. Schlumpf will nicht zwei Schafer ba tonnen, ber aber nicht Abvotat fenn durfe. Der 9

Beutler wiederholt feinen geftrigen Untrag,

Folgendes Gutachten wird jum zweitenmal verles:

#### Der groffe Rath an ben Genat.

In Ermagung, bag in einem Ctaat, ber auf fand des Unterrichts und der fittlichen und geiftigen Desloes will baff ber altefte biefer Schaper Bildung ber tunftigen Staatsburger, bon bem allges

> wartigen Zuffand bes Voltes und ber Sulfsmittel im Berhalfniß ftebenbe Urt ju verbeffern;

In Ermagung endlich, bag bie Clementar; ober

Anfangeschuldt unftreitig bie erfe und vorzüglichfte! Aufmertfamfeit ber gefeggebenden Rithe verdienen;

#### befchließt ber große Rath:

#### I. Abschnitt.

Meber Ginrichtung ber Elementarfculen.

I. Es follen Anfangeschulen errichtet werden, und , wo in ber Republit fcon bergleichen befieben , follen fie, wenn es immer moglich ift, beibebalten Geiftliche auswählen, welche Diefe Drufangen in ben werben.

2 Es foll immer in jeber Gemeinde, welche ber groffern Gemeinden, eine Anfangsfchule fenn.

3. Coften es die Umftande erfodern, fo follen fenn muß. auch in fleinern Gemeinden Mafangsichulen errichtet

werden fonnen.

Schulanftalten fcon auf eine gwetmaffige Beife ein gerichtet find, follen diefelben in bem gleichen Buftand und auf die gleiche Urt wie bisher, jedoch unter ber Aufficht ber Bermaltungsfammer und des Bollgie: bungedireftoriume verbleiben.

#### II. Abfchnitt.

#### leber ben Unterricht.

5. In Diefen Anfangefchulen foll wenigstens Un terricht im Lefen, Schreiben und Rechnen ertheilt terricht im Lefen, Schreiben und Rechnen ertheilt 19. In denjenigen Gemeinden, in welchen noch werden; den Pfarrern hingegen ift, wie bieber, Die feine folche Schulen eingerichtet waren, follen die Lehre ber Religion überlaffen.

6. Den Schullehrern werden zwekmäffige Bucher, 20. Die Besoldung dieser Schullehrer darf nicht um lesen zu lehren, und die zugleich fur den Unters weniger als hundert und funfzig Franken betragen. richt der Jugend dienen, von der Regierung zugestellt 21. Diese Besoldung, wo fie nicht aus dem Gee

werden.

#### III. Abschnitt.

### Heber Die Dauer ber Schulen.

7. Diefe Unfangsfchulen follen menigftens brei

Stunden des Bormittags gehalten merden.

8. Es bleibt ben Gemeinden, welche ihre Lehrer verhaltnismäßig befolden, das Recht unbenommen, biefe Dauer ber Schule bis auf funf Stunden, theils Des Bormittags, theils bes Dachmittags auszudehnen.

9. Die Munigipalitaten fonnen den taglichen Uns fang Diefer Schulftunden, und ihre allfällige burch ben 8ten Artifel bestimmte langere Dauer in allen Gemeinden nach der ortlichen Schiflichfeit bestimmen und eintheilen.

10. Es foll alle Sahre in allen Anfangsichulen

eine Ferienzeit fatt haben.

II. Diefe Ferienzeit fann nicht langer als auf

drei Monate ausgedehnt werden.

12. Die Bestimmung und Bertheilung Diefer Fee rtengeit ift den Munisipalitaten überlaffen.

#### IV. Abschnitt.

#### Ueber die Babl der Lehrer.

13. Bei ber Beftellung eines Schullehrers follen Diejenigen, welche fich fur Diefe Grelle melben, bon bem Pfarrer in Gegenwart ber Munigipalicat gepruft merben.

14. In ben Gemeinden, welche in Geftionen eingetheilt find, wird die Bermaltungstammer zwei

Geftionen bornehmen follen.

15. Der Pfarrer foll nach biefer Prufung einen eine Urverfammlung bat, fo wie in jeder Geftion genauen Bericht barüber ber Bermaltungetammer eins fenben, welcher bon ber Mungipalerat unterschrieben

16 Die Bermaltungefammer mablt nachher unter benjenigen, welche auf Diefe Urt gepruft worden find, 4. In den groffern Gemeinden, in melchen Die den Sabigften und Rechtschaffenften jum Schullebrer.

#### V. Abschnitt.

Ueber bie Befoldung der Schullehrer.

17. In allen Gemeinden, wo folche Unfangsichus len eingerichtet find, follen die Lehrer berfelben einfts weilen auf gleiche Art wie bisher befoldet werden.

18. Es bleibt jedoch ben Gemeinden, in welchen folche Schulen schon eingerichtet find, bas Recht uns benommen, die Befoldung des Lehrers zu erhoben.

Bebrer bon ben Gemeinden befoldet merden.

21. Diefe Befoldung, wo fie nicht aus dem Ges meindegut befiritten werden fann, foll in allen Ges meinden nach Berhaltnif bes Bermogens ber in Der Gemeinde anfaffigen Burger, wie die gewöhnlichen Gemeindeauflagen bezahlt werden.

22. Der Agent wird in folchen Fallen die Aufs lage nach feinen Tabellen ju handen des Schullehrers

begiebn.

#### VI. Abschnitt.

### Heber die Aufficht der Schulen.

23. Jeber Pfarrer ift in feiner Rirchgemeinde ber

Auffeber ber Schulen.

Jeder Pfarrer ift fur diefe Aufficht verante 24. Jeder Pfarrer ift für diese Aufpat verants wortlich, und erstattet alle Bierteljahre einen Bericht barüber an bie Bermaltungstammer.

25. In den groffern Gemeinden, welche in Gefs tionen eingetheilt find, wird die Bermaltungstammer Diefenigen Geiftichen in diefen Gemeinden auswählen, welche die Aufficht über die Anfangsschulen haben

follen. 26. Jeber Unterftatthalter und jeder Diftrifteffatte Diese Pflichterfullung der Pfarrer und wird alle halbe ift, Die Schulen gu befuchen. Jahre einen Bericht barüber an den Kantonsstatthals 39. Jedem Pfarrer ift, a

fammer übergeben.

27. Um Die Bermaltungstammern, welche, bis felben, nach vorher gefchehener Marnung, dem Die Republik geborig organisirt ift, febr mit Arbeiten frikts ober Unterftatthalter anguzeigen. beschäftigt find, in biefer Rufficht zu erleichtern, fann Das Bollgiehungebireftorium in einem jeden Ranton auf eine folche Anzeige bin, Die nachlaffigen Eltern einige der uneigennutigften, fabigften, aufgeflarteften bor fich befcheiden, und dafur forgen, daß ihre Rins und rechtschaffensten Danner mablen, Die nebst ber Der Die Schulen fleiß besuchen. Berwaltungstammer bie Aufficht über Diese Anfangs | 41. Bon Diesen feche Artifeln find jedoch alle Dies fdulen haben follen.

jungen gu überlaffen.

29. Diefe Burger muffen am hauptort bes Ran: tons ober menigstens nicht entfernt bavon wohnen.

30. Das Bollziehungedirektorium fann nur Bur: ger zu diesen Stellen mablen, welche aus patriotischem 42. Die Ration wird die Gemeinden in Ru Eifer und uneigennützigem Enthusiasmus sich mit die ficht der Schulgebande so viel möglich unterflüßen. fem wichtigen Begenftand ber Unfangsschulen, ohne

tammer mit ihrem Rath ju Sulfe.

31. Die Berwaltungstammer hat bas Recht, einen Schullehrer, welcher feine Pflicht nicht erfullt, abzufegen.

34. Das Bollgiehungebirettorium tann folde Pfars rer bann durch Berminderung ihres Einfommens ftrafen.

### VII. Abschnitt.

neber die Befuchung ber Schulen.

35. Die Rinder follen von ihrem jurufgelegten merben.

fen Jahr in Demfelben verbleiben.

Schulen zu fchicken.

febr weit bon ihrer Wohnung entfernt find, und, woltammern bestimmen laffen.

halter hat in feinem Diffrift bie Oberaufficht über jes oft, jumal im Binter, biefen Rindern unmöglich

39. Jedem Pfarrer ift, als Auffeber ber Schule, ter einsenden, und diefer denfelben der Bermaltungs, aufgetragen, genauf über die Erfuflung Diefer Pflicht ber Eltern ju machen, und die Bernachlaffigung ders

40. Die Diffrifte und Unterftatthalter werben,

jenigen Rinder ausgenommen, beren Eltern bem line 28 Die Verwaltungskammern sind aber dabei ter; oder Distriktstatthalter ihres Distrikts die Bes auch gehalten, diesen Burgern alle Berichte, welche weise darlegen, daß sie denselben eine forgfältige diese Schulen betreffen, mitzutheilen, so wie auch, Privaterziehung verschaffen, worin sie noch mehr als wenn sie es begehren, einen Schreiber bei ihren Sie dem öffentlichen Unterricht gebildet werden können.

#### as shows an VIII. Abfchnitt. agains and

#### ueber Die Schulgebande.

Die Ration wird die Gemeinden in Rufs

43. Das Bollgiehungebireftorium ift baber ein anbre Belohnung abgeben wollen, als Die ihred innern geladen, in benjenigen Gemeinden, welche entweder gar feine Schulgebaude haben, oder mo fich biefelben Gefühls und des Dankes der Nation. | gar keine Schulgebaude haben, oder wo nich dieleben 31. Diefe Burger find in direkter Correspondenz in einem schlechten Zustand befinden, nach Maßgabe mit dem Minister der Wiffenschaften, und fieben in der Armuth der Gemeinden und ihrem Mangel an allem, was diese Elementarschulen, und das Fach des Hulfsmitteln, ihnen beizuspringen, und das Nothige Unterrichts überhaupt anbelangt, der Berwaltungs zu zwefmäsigen Schulgebauden vorzufehren.

## Anhang.

Das Bollgiebungebireftorinm ift auch noch eins unter Borbehalt Des Refurfes an bas Direftorium, gelaben, alle Gemeinden, welche ihre Unfangeschulen aus freiem Erieb auf einen bollfommnern Buffand ju 33. Die Bermalfungefammer foll Diejenigen Par bringen munfchen, fo viel moglich bei Diefer lobenes rer, welche ihre Pflichten in Rufficht der Schulen wurdigen Abficht mit gutem Rath ju unterftugen, und nicht erfüllen, nach borhergegangener genauer Unter überhaupt alle Individuen best möglichst aufzumuns terfuchung, den Bollziehungedirektorium anzeigen. tern, die fich in dem Fache des öffentlichen Unterrichis burch mabre Thatigfeit und Uneigennunigfeit auss zeichnen.

Schlumpf danft der Commiffion für ihre bor; trefliche Arbeit und fodert Someife Behandlung Diefes Gutachtens. Diefer Antrag wird angenommen.

§ 1. Wird ohne Ginwendung angenommen. § 2. Cartier tann bem erften Theil diefes & nicht funften Jahr an in Diefe Anfangsichute aufgenommen beiftimmen , theils , weil mam jede fleine Gemeinde einen Schullehrer hat, Diefe nicht hinlanglich befoldet 36. Sie follen bis gu ihrem gurufgelegten gwolf werden fonnen, und die Schullehrer mann fie nur wenige Kinder haben, fein Unfeben erhalten, theils 37. Es ift Pflicht aller Eltern, ihre Rinder fleißig aber, weil mehr Nacheiferung borhanden ift, wann bon ihrem gurufgelegten funften Jahr an, in Diefe Die Schulen groß als wann fie flein find; gudem will er lieber die Rinder für einen beffern Unterricht weiter 38. Bon diesem 37 Art. find die Rinder in den schicken als fie in der Nahe schlecht unterrichten laffen; jenigen Berggegenden ausgenommen, wo die Schulen er will daher die Schulbezirke durch die Berwaltungs, (Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

# von Escher und Uftert

Mitgliebern ber gefeggebenben Rathe ber helvetifchen Mepublit.

Band III.

No. XXXII. Ligern, den 24. Mart 1799. (4. Germ. VII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath , 19. Merz.

Groffer Nath, 19. Merz.

(Fortsetung.)

Anderwerth vertheidigt den S, weil sonst die Kinder zu viele Minke hatten in die Schule zu gehen. Rubb in will in Gegentheil in den Semeins den mehr als eine Schule gehen müsten, Esch er Hinder sonst die Commission habe ziemlich zwetmäßig hiers über gearbeitet, da ihrem Antrag ganz entgegens das Mittel zwischen diesen neuen Vorschlagen halt.

Bemerkungen und stimmt zum S, obzleich er lieber Kubs bindals Cartiers Antrag annehmen würde. Schlumpf ist auch Eschers Meinung, und bittet, daß man in diesen Eschule nichte zu viele Winde, weil man sonst das Ganze ausschieben würde. Der Swird ohne Abauderung augenommen.

S 3. To mam ich el wünsscht, daß wie es in seiner Heilen diesen diesen diesen Schulen halten dürsen. Zimmer man nunterstützt den s, welcher angenommen wird.

S 4. Anderwerth wünsscht, daß dieser S ausges das Mittel zwischen diesen neuen Vorschlagen halt. Iassen werde, weil durch denseiben die nachtheiligen Schuleinrichtungen in diesen Gemeinden noch fortdaurend mission ist es nothwendig, allersoderst nicht aus dem gemacht wurden. Kilch mann wünsscht im Gegensteil ihres ersten Borfchlags, ju gehen. Cartiers Ein, so stimmt er jum Gutachten, welches unverandert ans wendungen find darum hauptfächlich unzwefmaßig, weil genommen wird. gerade in den Berggegenden Selvetiens die Errichtungg § 5. Euftor wunscht etwas nachdruklicher von neuer Schulen am unentbehrlichften ift, und in diefen der Religion zu fprechen, und alfo den Unterricht unmöglich mehrere Gemeinden auf eine Schule einger in derfelben befonders anzuempfehlen. Bims fchrankt werden fonnen, weil fonft die Rinder viele mer mann flimmt Cuftorn bei. Desloes findet den Stunden weit zur Schule geben mußten; aufferdem, & febr zwefmaßig, weil derfelbe bestimmt, daß wenigs toer groffe Dorffchulen fennt, wird faum finden kon, ftens das angezeigte in den Schulen gelernt werden nen, daß in benfelben beffer gelehrt werde als in ben muffe; und alfo niches ausgeschloffen ift von bem fleinern ; eben fo unbegrundet ift anch Rubbins Gin Schulunterricht , was allenfalls von dem Lehrer noch wendung, weil es den groffen und gerftreut liegenden mehr geleiftet werden tonnte. Der & wird unverandert Gemeinden burch Diefes Gutachten teineswege benom: angenommen. men ift, mehrere Schulen in errichten, wenn es ihre

Lage und Umftande geffatten; er unterffigt alfo bas Butachten ganglich. Euft or unterflügt Efchers Bemerfangen und fimmt jum S, obgleich er lieber Rub;

miffion tft es nothwendig, allerfoderft nicht aus dem gemacht wurden. Rildmann wunfcht im Gegentheil Gesichtspunft zu verlieren, daß besserer Unterricht der diesen S auf alle Gemeinden auszudehnen. Des loes Jugend, die Hauptstütze der Dauer unfrer neuen Verz folgt, und sieht diesen S als das Verbesserungsmittel fassung und der vollen Anwendbarkeit der Grundsatze der vorherigen ss an, indem die gut eingerichteten derfelben ift, daß also auch allfallige ftarte Aufopferungen Schulen fortdauren sollen. Carrard bemerkt, daß von Seite des Staats soucht als auch einzelner Se, hier von hohern Schulen die Rede ist, welche einstweilen meinden nicht zu hoch geachtet werden miffen, um sich fortdauren sollen, bis auch hierüber zwekmäßigere Einz daturch von jenem groffen Zwef abzuschrecken. Eben richtungen getroffen werden können; er stimmt also so wichtig aber ist es auch anderseits nicht auf einmal zum Gutachten. Zim mer mann bittet, daß man zu weit gehen zu wollen, und in dem gegenwartigen nicht jeden seinzeln betrachte und beurtheile, ondern Augenblicke schon so viel zu fodern, daß dieser wohl immer in dem Zusammenhang mit dem ganzen Gutach; thatige Aufang dadurch verhindert und zu lange aufge, ten, weil man fonst die Hauptgrundsatze verfehle. Da schoben werde. Diesen zweimaßigen Mittelweg suchte wir nun einstweilen diesenigen Schulen welche mehr die Commission mit groffer Corgsalt in Rutsicht dieses leisten als die neu einzurichtenden, beibehalten wollen,

5 6. Gecret an macht einen Antrag zu einer Abs

fassungsverbesserung in franzosischer Sprache. Der Sporffellt, daß die Stadt Golothurn, ehe fie der hauptwird angenommen.

gesegnebenden Rathe.

#### Burger Gefeggeber!

fchwierige und wichtige Frage : Ob ber offentliche Fond gu Golothurn, den man den Stadtfeckel beißt, und der aus eirea fünf mal hundert taufend Pfund an Ras pitalien bestehet, als Staats; ober Gemeindseigenthum anzusehen sen ?

alle mögliche Erfundigungen auf, ohne daß es ihm gelingen wollte , gur Erheiterung Diefer Frage binreis chende und zuverläßige Angaben zu sammeln. Den fie ofters aber vergiebt. noch beweisen funf Extratte aus Rechnungen, die zu zu haben vorgiebt. verschiedenen malen der alten Regierung über den Stadts

feckel abgelegt worden, daß: 1. Richt nur die bornehmften Einfanfte biefes Fonds die Ambaffaden, Zeughäuser, Fortififations, und Res oder erinnern konnte. parationstoften ber Staatsgebaube tc.

2. hingegen ift eben fo gewiß, daß aus diesem Einnahmen welche in diesen Stadtseckel fielen, so und Stadtseckel viel Gemeindausgaben bestritten worden midersprechliche Rennzeichen eines Staatsauts, daß find, und daß die Gemeinde Golothurn feine andern es bei der Foderung einer vorzunehmenden verhaltniß: Konds hatte, um diejenige Ausgaben welche ber Dus nicipalitaten obliegen werden, übernehmen gu fomen. hieraus folget nun , bag diefer Stadtfeckel gmar im gangen unftreifiges Staatsgut ift, daß aber die Muni: cipalitat in Rutficht auf bisherige lebung, und in Ermanglung anderer hilfsquellen auch einige auf Bil ligfeit und Gerechtigfeit gegrundete Unsprachen baran machen fann.

Das Vollziehungsbirektorium fand daher eine Their lung Diefes Fonds zwischen bem Staate und ber Ges meinde billig, und trug in Folge beffen der Bermal tungstammer des Rantons Golothurn auf, in Gemeine schaft mit der dafigen Municipalität die Grundfage gu der Ueberlegung wurdig und ware geneigt, in Rufficht einer gerechten und verhaltnigmäßigen Theilung Diefes auf Die gangliche Entblogung von Fonds in deren fich Burger Gefeggeber , jur Genehmigung borgulegen.

mit Ende Jenners ein zweites Memorial, worinn fie ertheilen, und ftellt es ihnen, Burger Gefeggeber, und

The continue and the second of the second

ort eines Staats war, nichts anders als eine für Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft : fich beftebende freie unabhangige Gemeinde gewesen , und als folche habe fie laut Urkunden, die Bolle gu Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Rlufen und Golothurn erkauft, und dieselben wie ans dere Municipalstädte g. B. Buren , Burgdorf, zufolge einen und untheilbaren Republit, an Die ihres erfauften Rechts als Gemeindseigenthum bezogen. Die Municipalitat fpricht daher Diefe Bolle für Die Gemeinde an, und erbietet fich hingegen, gang auf die Abzüge und frangofische Penfionen Bergicht gu thun. Schon Ende legten Jahres, entfluhnd bie fehr Ferners aber behauptet fie, daß ihr das Ohnigeld für die vergangene Zeiten aus dem Grunde zu gut fomme, weil daffelbe eingeführt und bezogen wurde, da die Gemeinde noch frei und unabhängig war.

Die Municipalität will die Schluffolge nicht ans erfennen , daß der Stadtfeckel barum Staatsgut fen, Das Bollziehungebireftorium nahm einige Zeit lang weil Die Staatsausgaben baraus bestritten worden, und flagt in Rufficht über Beeintrachtigung der Stadt Burgerschaft durch die ehmalige Regierung, welcher fie oftere aber vergebens dagegen Vorstellungen gemacht

> Die Municipalitat begehrte also in ihrem Schluß gangliche lleberlaffung diefes Stadtfeckels.

Das Vollziehungsdirektorium kann ihnen, Burger aus wahren und unftreitigen Staatseinnahmen, als Gefeggeber, nicht verheelen, daß diefe Anfoderungen Bolle, Galdierung der landvögtlichen Rechnungen , der Municipalität ihm nicht begründet scheinen , es Abzugsgelder und französische Penfionen ze. bestanden, tagt sich vorzüglich nicht erklaren, wie die Vorsteher fondern auch folche Ausgaben daraus bestritten worden der Stadtburgerschaft, die mit der ehmaligen Regies find, die der Staatskaffa obliegen, als z. E. Befold rung des Golothurner Staats eines und eben daffelbe dungen und Pensionen der ehmaligen Staatsbeamten, waren, sich selbst bei sich selbst antlagen, ermahnen

> Es fand im Gegentheil an bem groften Theil ber widersprechliche Rennzeichen eines Staatsguts, bag maßigen Theilung dieses Stadtseckels, als der billige fien, zu deren es fich gegen die Gemeinde berechtiget glaubte, bestehen mußte.

> Die Municipalität Solothurn unterzog fich auch endlich diefer Disposition und iberfchitte einen Theis lungsvorschlag , jufolge deffen die Municipalitat 2/5 des Stadtfeckels zu Gunfien des Staats abtreten, und die übrigen 3/5 für fich beziehen will.

> Diefer Uebereinfunft gemaß, wurden bem Gtaat circa zwei mal hundert taufend Pfund zufallen.

Das Bollziehungebirektorium findet diefen Borfcblag Stadtfeckels festgufegen, und aledenn Diefelbe Ihnen, Die Gemeinde Golothurn befindet, und um unanger nehme Erörterungen zu berhuten , Diefem Borfchlag Die Municipalität von Golothurn wurde durch feinen Beifall zu geben ; es findet fich aber feineswegs Diese Maagregel nicht ganglich befriediget, und übergab befugt, Die Ratifitation Dieser Theilung aus fich gu

men iffy milliand Solution as artistion, would to a

ihren flugen Berathungen anheim, bas gutfindende hierüber zu verordnen.

Republifanifcher Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, feiben. Der Befchluß wird angenommen. 23 a n.

mouffon.

mer stimmt Cartier bei , und wünscht zu wiffen , ob curerecht in gant Helvetien geben sollte. Frossard der ausgewandert gewesene Seckelschreiber die mitge: vertheidigt den Beschluß, balt ibn für dringend und nommenen 200 doppelte Dublonen wieder zurükgebracht stimmt zur Commission. Luth i v. Langn. balt den habe. Cartiers Antrag wird angenommen , und in Beschluß für dringend, aber unvollständig, und glaubt die Commission geordnet: Carrard, Hammer , Berwerfung desselben wurde einen bessern hervorbringen. Graf, Blatmann und Lufcher.

Schoch wunfcht, daß die Commiffion forgfaltig ment über die Commiffion abgemehrt werde. arbeite, weil, wann folches Gut Stadtgut wurde, auch andere Gemeinden folche Ansprachen an den Staat Fornerod, Frasca und Reding.
Frasca theilt Nachrichten aus Italien von den

Das Direktorium theilt das Schreiben mit, wo: Fortschritten und Siegen der Franken mit. durch der Minister Tallenrand den helvetischen Gefand, ten in Paris, den BB. Zeltner und Jenner, die Kriegs erklarung gegen Destreich und Toskana bekannt mucht. Prafident Smur. Prafident Smur. Bimmermann fodert geheime Sigung um eine Mostion zu machen. Suber fagt, wann nun doch Blut Rolle es bei Diefem Rampf zu fpielen hat.

Senat, 19. Darg. oringe and al Prafident: Rabn. Blage enate

Das Direftorium theilt brei patriotische Abreffen Der Gemeinden Frnburg, gaffarag und Ferriere mit.

Deveben verlangt ehrenvolle Melbung berfelben im Protofoll, die beschloffen wird.

Froffard berichtet im Ramen einer Commiffion über den Mungbefchlug und rath gur Unnahme Defs

Der Beschluß welcher die bisher statt gefundenen Einschränfungen der Geldaufnahmen gegen Gutervers Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. pfandung aus einem Theil Belvetiens in bem andern,

aufhebt, wird jum erftenmal verlefen.

Baslin hatte die Urgengerflarung babei gewünfcht. Cartier denft diefer Theilungsvorschlag fen fcon und verlangt nun feine Berweifung an eine Commifs fein fo fchlimmes Zeichen über die Ratur Diefes Guts, fion, Die gleich bei der zten Berlefung berichte, Das er fodert Bermeisung biefes Gegenstandes an eine mit alsdann der Beschluß ungefaumt konne angenom-Commission. Erosch folgt, und benft mehr als zwei men werden. Er ift febr notbig zu hebung mancher Fünftheile biefes Guts fepen Rationalgut. Euffor noch obwaltender Zweifel. Muret unterflut biefe wunfcht, dag noch von vielen Gemeinden folche freund. Meinung; der Befchluß ift aber nicht binlanglich. liche Theilungsantrage erscheinen, und will diefe Both: da er fich einzig auf verpfandete Schulden bezieht, schaft der Staatsgutscommiffion überweifen. ha me mahrend er allen Arten von Schuldnern gleichen Con-

Buthi v. Gol. verlangt, daß nach dem Regles

Gie wird beschloffen, und besteht aus den B.

## Groffer Rath, 20. Merg.

herzog v. Eff. fagt : der 12. Apr. ift unftreitig ein vergoffen werden muß, und wir als Verbundete Frank groffer festlicher Tag, und mit Grund verordnete die reichs demselben Hilfe geben mussen, so wird unser Gesegebung dessen Fener; allein mit Verwunderung Volk froh fenn, daß der Krieg gegen diese Macht sah ich, daß das Direktorium hierüber auf Antrag gerichtet ist, die dasselbe in frühern Jahrhunderten seines Wissenschaftsministers einen Beschluß faßte, unterdrüfte, und aus dem Beispiel Bundtens wird es der, fame er allein von dem Minister der schönen nun feben, ob der öftreichische oder der frankische Schuz Runfte und Wiffenschaften, feine große Berwunderung wirtsamer ist, und dadurch wird Helvetiens Volt besteregen wurde, so aber, da das Direktorium Diesen wogen werden, uns selbst aufzusodern mit voller Kraft seltsamen Beschluß nahm, billig auffallen muß, denn die Sache der Freiheit zu unterstüßen; ich stimme Zims allersoderst wollte unser Gesez die Feyer dieses Tages mermann bei, und fodere Mittheilung diefer Bothschaft in allen Gemeinden, da hingegen diefer Beschluf dens an den Genat. Gecretan folgt, und fagt: wann felben nur in den Diftritts Sauptorten fenern laffen Die Republifen nun doch nicht neben den Tirannen will: über dem aber ift in diefem Direktorialbefchluß ficher bestehen fonnen, nun benn fo fen es, Rrieg ben eine fo feltsame Unordnung einer Art olympischer Spiele Dirannen! und bas helverische Bolt wird wiffen, welche von Wettrennen, Wettreiten, Bergaufe und Bergade laufen, und felbit von Fifchftechen, bag unfer einfag Die Versammlung bildet fich in gehelmes Comite. ches helvetisches Bolt faum Bergnügen und Geschmaf daran finden wird, baher begehre ich eine Einladung an das Direftorjum, Diefe feltjame Proflamation gus rufzunehmen. Is abfaid bij vier ander angligens pas

> Cartier ift Bergogs Meinung in Rufficht biefer Proflamation, fodert aber Bermeifung och Gegens

fandes an die für die Feper dieses Festes niedergefeztel torium eingelaben werde, diesen Beschluß zurüfzus Commission.

Billeter findet, um diefes Seft noch lacherlicher Sefts gu überlaffen. gu machen, follte nur noch blinde Ruh und Schuh: joge Antrag, dem er gang beiffimmt.

gierung wohl schwerlich ein Geschenk von englischen nach, und unser Direktorium wollte auch dieselben eins Wettrennern von Herrn Pitt, für diesen Zwet erhalt siehen. Ich sinde dieses sehr gut. Ich möchte gerne ten wird, so wüßte ich, um dieses Spiel bei uns zu begehen, nichts vorzuschlagen, als gewiße Steckenz pferde gewißer Minister, die sehr schnellsügig sind, und seichügung unser Freiheit, und die grunz und sit tüchtige Sprünge machen. Das Fischstechen nastischen Spiele sind ein schistliches Mittel dazu. Auch liegen sie ganz im National: Charafter unser Nation, was Direktorium müßte uns dann in unser Seen die bis auf diese Stunde die einzige ist, bei der sich wieden sowens sie bis auf diese Stunde die einzige ist, bei der sich

nehmen, und jeder Gemeinde die Anordnung ihres

Guter. Wenn gleich schon ein halb Dugend Dite ichoppen unter biefen Spielen aufgestellt werden , um glieder über biefen Gegenffand in einem Ginn ges min und und biefes Seft felbft nicht noch lacherlicher fprochen haben, fo geftebe ich boch freimuthig, daß ju machen, fodert er ichleunige Abstimmung über Ber ich ihrer Meinung nicht bin. Jum Boraus bemerke ich aber, dag es mir immer un schiftlich vorfommt, Bimmermann weiß, daß die Conflitution Bolts wenn man in Diefer Berfammlung die Befchluffe bes feste von uns fodert, allein wann wir der helvetischen Direktoriums lacherlich zu machen sucht, nicht nur, Mation die gleichen Feste geben wollen, welche die weil dieses gegen die Achtung streitet, die wir ihm frankische Ration hat, ba unser Rationalcharafter schuldig find, sondern weil es einen febr schlimmen doch fo gang verschieden ift von dem Frankischen, so Eindrut auf das Bolt machen muß, wenn die Obers ift offenbar, daß wir une durch diefe ungereimte Rach, fen Gewalten fo gegen einander fprechen; ein Gindruf, affung lacherlich machen; je anstandiger, je einfacher, ber wahrlich viel schlimmer ift, als selbst die lacherliche je weniger fostspielig folche Feste fenn werden, besto Unordnung ber Teffe. Auch frankt es mich immer, beffer werden fie fur unfer Bolf paffen: in dem Arrete wenn man ohne Grund gegen die Minifter loggieht; Des Direktoriums ift feine Diefer Eigenschaften das Direktorium ift fur ihre Fehler veranmvortlich, porhanden, und es entspricht meder unfern Erwartun und dam wurde es fchwer fenn, nicht nur in beiden gen noch unferm Gefeg: befonders feltfam aber find Rathen, fondern felbft in gang Selvetien einen Mann Die Anordnungen Diefes Tefte felbft, und nichts zweft zu finden, der feinem Poften fo gewachfen mare, wie maßiges ift in dinielben als die Mangung von gru les der Minifter der Runke und Wiffenschaften ift. nenden Freiheitsbaumen, aber dagegen mochte vieles Ich gebe es gu, ce scheint mir auch manches übers Darin, und besonders die vorgeschlagnen Spiele un faffig in Diefem Beschluß, aber beswegen ift er nicht ferm Bolt lacherlich vorfommen, j. B. Springen bin lacherlich. Schon Die Griechen faben den Ginflug der auf und hinunter, das Wettrennen mit Pferden, - forperlichen Uebungen auf die Bildung des Korpers, Mit Pferden? Befanntlich haben wir gute, tuchtige und benuzten ihre gymnastischen Spiele vortrestich zur Acterpferde, aber feine Wettrenner, und da unfre Res Bildung der Ration; Die Franken ahmten ihnen barin Wallsiche schaffen, und in unsten Waffenschmieden gymnastische Spiele erhalten haben, seitdem sie bei den Harpunen verfertigen lassen. Gerne würde ich also Griechen und Romern erloschen sind. Bürger Huber auch zu der vorgeschlagnen Einladung stimmen, allein da wir uns eigentlich mit den Direktorialbeschlüssen alle des Scheibenschießens kennten, während der nicht befassen sollten, so fodre ich Riedersetzung einer Eommission, die uns während der Sitzung rapportiere. Huber süchen steinen Kantonen, im Oberland, Suber sühlt befonders lebhaft die Wichtigkeit der Außen und Appenzell, das Ringen und Steinstoßen Volksselte für ein freies Bolk, aber wann diese Feste habe. Ich hatte also gewünscht, das Direktorium diesem Knationalcharakter und der Nationalwürde anz wiesen körverlichen liebungen, und selbst zum Wetts fie dem Nationalcharafter und der Nationalwurde an, zu diesen torperlichen liebungen, und felbit zum Wette gemeffen sein: frenlich foll zugleich auch frohe Freude laufen auf der Ebene sowohl, als Bergauf und Berge an diefen Tagen fatt haben, aber diefe foll nicht gez ab aufmuntern; denn wenn gleich ein schwindsuchtiger gwungen fenn, und daber nicht die Urt derfelben be: Apotheter diefe Strapagen nicht ertragen fann, so dient stimmt werden. Nun ist gewiß kaum eine Gemeinde, doch diese lebung sehr zur Abhartung und Geschnieidigs welche dieses Arrete nicht lächerlich sinden würde, und keit des Körpers bei einer Nation, die mit kestem daher ist es ein grosser Dienst, den wir unser Nes Schritt ihre Freiheit vertheidigen muß. Uebrigens laß gierung erweisen, wann wir sie diesen Beschluß zurüfz ich mirs gefallen, daß man den Beschluß des Direktos nehmen machen; Daber begehrt er, Daß fogleich ohne riums anfebe, als wenn er unferm legten Befeg gu nas weitere Berberathung burch eine Commiffion, Das Diret, be trate, und ichliefe bamit, bag ich nur das Wort gos

wommen habe, um gegen die Lach erlichteit gulle. S. des Miliggefetes begrundet, die Tagesordnung, reden.

Rild mann wurde bas Urrete für zwefmäffig hale Gefetes befinde. ten, wenn unfer Bolt aus lauter Philosophen beffunde, wie der Minifter Stapfer und unfer Colleg Suter find, affein da diese Anordnung fostbar mare, so will er diese den ausgelegt werden, übrigens ftimmt er herzogs And Gelofimme lieber zur Unterftutung der vielen Armen trag bei, mit der Bestimmung, daß jeder der anges und Clenden in Belvetien verwenden, und fimmt alfo zeigten Falle einzeln die Ausnahme geftatte Sameler

Subern bei. legt wird, benn bei einem neugebildeten Boffe find denft, wir fonnen nicht in Diefe einzelnen Salle eintres neue lebungen zur Umbildung seines Charafters keines; ten, und will zur Tagesordnung gehen, weil der Entz wegs unzwefmassig, und wer, der in die alte Ger scheid dem Direktorium zusteht. Fierz sodert einfache schichte zurüfblicken kann, kann die großen Wirkungen Tagesordnung, weil keine Zeugnisse vorhanden sind, verkennen, welche die korperlichen Spiele in den alten daß die angebrochten Angaben richtig sepen. Villeter Republiken hervorbrachten! Budem bedenke man, daß stimmt Schlumpf bei. Carrard fagt, wir find nicht wir aus voller Rraft alle offentliche Gewalten unterstus bier um die Gefete fur die einzelne Falle auszulegen, zen sollen, und daß keine scharfere, gefahrlichere Waffe und in dieser Rufsicht stimmt er zur einfachen Tagese ift, als die der Lacherlichkeit. Der einzige Grund also ordnung, denn er denkt das Gejez betreffe hauptsachlich 12ten Aprille in allen Gemeinden , und nicht nur in Reichen, die fich andere Bedienung verschaffen konnen. Den hauptorten gefeiert werden foll, und daß also hier: herzog v. Eff. beharret auf seinem Antrag , weil er

denkt die korperlichen Uebungen und Freuden mußten dem Gesez fatt. Man geht zur einfachen Tagesord: aus dem Nationalfarafter felbft fich entwickeln , und nung.

nicht durch Gefeze anbefohlen werden.

Erlach er will abstimmen. Sub er wiederfest meind Stafisburg wieder jene den - vorgelegte fich, um den Borwurf zu wiederlegen, man wolle die Bittschrift mit, welche das Direktorium als gefahrlich Regierung lächerlich machen.

Die Bersammlung beschließt die Berathung fort:

gufegen.

hub er wird fich freuen, wenn das Wolf felbst aus fich selbst auf freudige Spiele und auf Leibesübungen verfallt, allein er will einen Befehl über die Feier eines Festes nicht auf diese Art überladen, obgleich er nun bei naherer Untersuchung sieht, daß nicht alle diese Spies le wirklich anbefohlen, sondern nach Umständen anges rathen sind: übrigens will er den Nationalkarakter des helvetischen Bolts feineswegs umschaffen, und beharrt darauf, das Direktorium einzuladen, diefen Befchluß von den Gemeindgutern unterschieden werden konnen. als unfrem Gefez zuwieder zurüfzuziehen. Diefer Un: trag wird angenommen.

Actermann will das Direktorium zugleich noch einladen, einen neuen Befchluß hierüber zu geben. Rilch mann will unfer Gefes als hinlanglich befries Digend, ohne weitern Direktorialbeschluß, bekannt mas chen. herzog v. Eff. bemerkt, daß Underwerthe Un, nen bergebolt werden , trag schon in unfrem Gesez begriffen ift. Actermann

lieht feinen Untrag guruf.

Mathias Oswald von Bafel flagt, daß man ibn bem Gefes über Die Milig sumieber , in Die Elite gen Regierungen als Die Landeshoheit vorftellen) erworeingeschrieben babe. Bergog v. Eff. fodert auf ben ben murden , find Rationalguter.

weil fich diefer Bittfteller bestimmt unter Diefem S. des

Schlumpf will diese Ausnahme 66 noch naher bestimmen, weil er weiß , daß diefelben gang verfchies stimmt herzog bei. Graf ift gleicher Meinung und Secretan fieht die Sache felbst teineswege als wunscht jeden einzelnen Sohn einer Wittwe, wenn er lacherlich an, sondern eher die Form, in der fie vorge ihr wichtig ift, ebenfalls auszunehmen. Jo mini der aufgestellt werden foll, um diefen Befchluß gurut, Die armen Burger, bei denen der Gohn gu ihrem une zunehmen ift der, daß laut unferm Gefes das Fest des mittelbaren Unterhalt unentbehrlich ift, nicht aber die wer dieses Arreie gesezwidrig ift. Die einfache Tagesordnung ungerecht findet, und denkt Herzog v. Eff. stimmt gang Secretan bei, und es habe fein Unterschied zwischen Reich und Arm vor

Das Direktorium theilt die Protestation ber Ge

der Gefeggebung anzeigte.

Die Berfammlung bildet fich in geheime Gisung.

Senat, 20. Mart. Prafident Rabn.

Ufteri legt im Ramen einer Commission übe nachfolgenden Beschluß einen Bericht vor :

Der groffe Rath, an ben Genat.

In Erwägung, bag es wichtig fen, bie Kenngelschen zu bestimmen, nach welchen die Rationalguter,

In Ermagung , daß dieß besonders für die ehmals fouveraineit Stande nothig fey, in welchen die Bemeindguter mehr ober weniger mit den Staatsgutern vermischt waren.

In Erwägung , baf biefe Rennzeichen nur aus ben allgemeinen Grundfagen der Rechtsgelehrtheit ton=

hat ber groffe Rath befchloffen :

f 1. Diejenigen Guter, welche von den bormalia

gen Guter, welche die ehmaligen Regierungen unter

dem Titel von Eroberungen befeffen haben.

§ 3. Ferners find Nationalguter alle diejenigen Raden derselben zugestanden haben.

Die nicht veräuffert worden find.

5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Buter, die ferweistich aus dem Ertrag von verkauften Rlofter-

gutern bertommen, find Rationalguter.

6. Die Guter, über welche die ehmaligen Regierungen jum öffentlichen Gebrauch verfügten, follen als Nationalguter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.

9 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem de darthut, dag diese Guter von ihr felbst erworben, und ganglich durch einen Zuschuß der ehmaligen Burger bezahlt worden find, ober daß ihr Ursprung von Schenkungen, Die ausschlieflich zu Gunften der Be. meinde gemacht worden find, herrührt;

§ s. Im Fall bas Gemeindgut mit dem National-gut vermischt ware, fo follen diefelben nach Maggabe

Der gegenfeitigen Bufchuffe getheilt werben.

9. Sind als Gemeindguter diejenigen erklart, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem fleinen Angahl von Feigen und Uebelgestinnten zu; aber Seckel der Burgerschaft bezahlt worden find, infofern Diese Menschen find allezeit die Geißel der Uebermuns Die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artiteln im denen, und oft baben fie den Ruhm der Ueberwinder Biederspruch stehen.

guter und andere bergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten , die fich in ben Gemein- Armee beigefügt werben ben oder chmaligen fouverainen Standen rutfichtlich auf Die Abfonderungen der Rationalguter von den Gemeind- (16. Mary 1799) im 7. Jahr der frangof. Republit. gutern erheben fonnten, find ber Entscheidung ber gefeigebenden Rathe unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hieruber ab forechen werden.

§ 12. Diefes Gefez foll gedruft, in gang Belvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten an

geschlagen werden.

Der Prafident des groffen Rathe, herzog v. Eff. Stofar, Secr. Beinog, Secr.

Die Fortsetung folgt.)

\$ 2. Insbesondere find Nationalguter, affe diefeni- Frangosische Armee in Helvetien. Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Sapfere Golbaten! 218 Das Direttorium ber pitalien und liegenden Guter, welche vor ber Bereini-frang. Republit, Den Wanfchen eines unterdruften gung Belvetiens einzelnen Damale fouverainen Bolfer- Bolfe gemaß, mir ben Auftrag gegeben, den offreichif. schaften der Schweig, und nicht einzelnen Gemein- Rommandanten aufzufodern, den bundtnerifchen Boden mit feinen Truppen ju verlaffen, glaubtet Ihr mohl S 4. Insbesondere auch find Nationalguter, Die nicht jum Rampfe gerufen ju fenn; aber ber Wibers geiftlichen Guter, welcher fich die protestantischen Stande fand, bem man und entgegensezte, bat Guch bagu ges in dem Zeitpunkt Der Reformation bemachtigten, und iroungen. - Baffe uber den Rhein, forcirte Marfche, gefährliche Wege, Mangel, farrende Ralte - Bers ichangungen, befestigte Derter, Ihr habt alles übers wunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Deftreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Ranonen, ein betrachtlis ches Artilleriegerath und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Sahnen reden, Die man den Bundnercompagnien abgenommen hat: bies waren irregeführte gandleute, und nicht fürchterliche Reinde. Ihr habt endlich in dem Boraribergifchen feften Buß gefest; Shr habt bas gange Bundnerland inne, und habt dies Bolt fich felbft und ber Freiheit wieder gegeben. Dies find Gure Berrichtungen und ihre Folgen. Diefe Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen muffen Gure Feinde lehren, daß die Bels den der Armeen bom Rhein und Stalien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ift rein, Grave Golbaten! ich entferne fogar den Berdacht, bag einige Musschweifungen, bie ich bestrafen mußte, Guer Wert fenn: fie geboren einer verdunkelt. Sondert fie von Euch ab, Solbaten! § 10. Bis jum unumftoffichen Beweis des Gegen- Damit Die Gerechtigfeit, men fie fie fcblagt, fie immer theils follen ebenfalls als Gemeindguter diejenigen Gu- auffer Quern Gliedern treffen moge. Alsbann ju gleis ter angefehen werden, welche die Burgerschaften der cher Zeit, Da Ihr ein Beispiel von Berghaftigteit und ehmaligen Gemeinden ausschlieglich vor den andern Capferfeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von Einwohnern genoffen , als Waiden, Walber , Armen- guter Aufführung und Rriegszucht aufftellen. Diefe Proflamation foll gedruft und der Tagesordre der

In dem hauptquartier ju Chur, ben 26. Bentos

Der Dbergeneral: De affen g. Dem Driginal gleichlautend, Der Gen. Abjut. Rheinwald.

### Rleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatmobitha tigfeit. Gegen offentlichen Sabel ge rechtfertigt von Job. Jac. Sef, Untiffes ber Gemeinde Burich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. G. 20.

Die Schrift ift gegen den Bericht bes Minifters Des Innern über ben Buffand Des Diffrifts Ctans